

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 28

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mobilmachung wird hierdurch beschleunigt, auch vermeidet man die jetzt notwendigen Pferdetransporte aus den östlichen Departements nach den Depots im Innern des Landes. Man will die jungen Pferde in der Normandie, den Pyrenäen, der Gharante, Bretagne und in Algerien in Depots zusammenstellen und dort ungefähr 2500 Hektar Weideland ankaufen. Rechnet man sieben bis acht Pferde auf jedes Hektar, so kann man auf diese Weise die 16,000 bis 18,000 jungen Pferde ganz gut unterbringen und die Regimenter von denselben entlasten, was auch für die Ausbildung der Kavallerie nur von Vorteil sein würde. Die Kosten des Grunderwerbs und der sonstigen Einrichtung (große Pargars) würden sich nach Ansicht des Generals Thornton nicht allzu hoch stellen.

3. Entgeltliche Feststellung des Pferdebestandes der Truppen, so daß die Schwadronen stets mit 135 bis 140 kriegsbrauchbaren Pferden ausüden können.

Hierbei soll die fünfte Schwadron zurückbleiben und für die franken oder mangelhaft ausgebildeten Pferde der Feldschwadronen im Umtausche brauchbare Dienstpferde abgeben. Der Friedensetat der Schwadron müßte mindestens 120 fünfjährige oder ältere Pferde enthalten, um den Kriegesetat von 135 Pferden bei den Feldschwadronen sicher zu stellen.

4. Den Regimentern ist jährlich $\frac{1}{5}$ der etatsmäßigen Friedensstärke an fünfjährigen Remonten zu überweisen.

5. Jedem Regimente sind nur Pferde von derselben Herkunft zuzuteilen.

6. Für die Remontierung der Generale, Stabsoffiziere u., so wie der Gendarmen ist anderweitig Sorge zu tragen; die Kavallerie-Regimenter sind von der Abgabe von Dienstpferden für die vorgenannten Zwecke gänzlich zu entlasten.

7. Vollständige Reorganisation des jetzigen Betriebes der Remonte-Ankauf-Kommissionen. (Neue Militärische Blätter.)

Ver s h i e d e n e s.

— (Ueber die Schießregeln der Feld-Artillerie der kontinentalen Hauptmächte.) An der Spitze einer im Berliner „Militär-Wochenblatt“ unter gleichem Titel erschienenen vergleichenden Zusammenstellung der Grundsätze des Schießverfahrens der Feld-Artillerien wird zunächst darauf hingewiesen, wach große Wichtigkeit rationellen und doch einfachen Schießregeln bei dem gegenwärtigen Stande der Bewaffnung der Feld-Artillerien zukommt, da deren Material, sowohl was Wirkung als Beweglichkeit anbelangt, als gleichwertig angesehen werden kann. Die Leistungen der Artillerien werden daher, wenn von den Einflüssen der Truppenführung abgesehen wird, zunächst von der Schießfertigkeit der Batterien abhängen. Diese kann um so höher veranschlagt werden, je rationeller das Schießverfahren entwickelt ist, je mehr Aufmerksamkeit der Ausbildung im Schießen zugewendet wird.

Von diesen Gesichtspunkten dem Vergleiche der verschiedenen einschlägigen Schriften sich zuwendend, wird zunächst konstatiert, daß für das erste Einschließen mit Hohlgeschossen allenthalben das sogenannte Gabelverfahren im Gebrauch ist. Der Vorgang hiebei weicht nur insoweit von dem in der österreichischen Artillerie gebräuchlichen ab, als im Auslande durchwegs die Korrekturen nach der Meterdistanzskala der Aufsätze angeführt werden, während sich bei den österreichischen Felgeschützen die vorgeschriebenen Aenderungen auf die Schrittskalen der Aufsätze beziehen. Diese Eigenartlichkeit der österreichischen Felgeschützaufsätze ist darin begründet, daß im österreichischen Heere alle Distanzen, Intervalle u. im Schrittmasse angegeben werden, die Artillerie also bei Angabe der Schußweiten keine Ausnahme machen konnte, zumal auch die Aufsätze der Handfeuerwaffen eine Distanzskala in Schritt besitzen. Vom theoretischen Standpunkte betrachtet, verdient ferner die Schrittskala den Vorzug vor der Meterskala, weil bei der ersteren das Einschließen genauer ausgeführt werden kann, als bei der letzteren. Man gelangt zu dieser Erkenntnis, wenn man die Trefferverluste in Zielen von bestimmten Abmessungen vergleicht, die durch Abweichungen von der Zielmitte entstehen, welche kleiner sind als 12,5 Schritt (9,4 m.) oder

12,5 m., da bei dieser Lage des Treffpunktes eine Verbesserung des Treffresultates durch die kleinste, nach der Distanzskala ausführbare Korrektur von 25 Schritt, beziehungsweise 25 m. nicht erreicht werden kann. Dies muß sich um so mehr fühlbar machen, je größer die Schußpräzision der Geschütze ist. Allerdings wäre bei Anwendung einer Distanzskala in Meter die Korrektur einer Seitenabweichung nach einer Gedächtnisregel sehr vereinfacht; allein das ist für den kriegsmäßigen Gebrauch der Geschütze von keinem Belang, da hierbei, wenn möglich, zum Korrigieren von Seitenabweichungen das sogenannte praktische Verfahren — durch Einwirken des rückwärtigen Visirpunktes nach dem Treffpunkte bei vorher wie früher gerichteten Geschütze — Anwendung findet, weil Gedächtnisregeln stets unzuverlässig sind; sonst jedoch wird die Seitenverschiebung successive bis zum Auftreten entgegengegesetzter Abweichungen korrigiert.

Die Durchführung des Einschließens zeigt bei der deutschen und französischen Artillerie einige Abweichungen von dem in Oesterreich üblichen Vorgang, der erhebt, daß jede Korrektur durch Aufsatzänderung und darauf folgendes neuerliches Nichten ausgeführt werde. Bei den erstgenannten Artillerien wird nun zur Korrektur der Höhenrichtung während des ersten Einschließens zur Beschleunigung desselben das sogenannte „Kurbelverfahren“ angewendet, welches bekanntlich darin besteht, daß die betreffende Korrektur an den, mit dem ursprünglich angeordneten Aufsätze gerichteten Geschützen durch ein bestimmtes Maß der Umdrehung der „Kurbel“, beziehungsweise des Handrades der Richtmaschine bewirkt wird. Es ist klar, daß hiedurch zwar die Raschheit des Einschließens sehr gesteigert werden kann, daß jedoch auch die Genauigkeit der Richtung der Geschütze leiden muß, wenn ein zu ausgedehnter Gebrauch von dieser Schießweise gemacht wird. In der deutschen Artillerie wird daher vom Kurbelverfahren nur während der Gabelbildung Anwendung gemacht, während zum Verengen der Gabel stets eine Aufsatzänderung erfolgt. Zur Ausführung dieser Korrektur kommandirt der Batterie-Kommandant z. B.: „Mit der Kurbel!“ 1800! worauf alle schon z. B. mit dem Aufsätze für 1600 m. gerichteten Geschütze die erforderliche Umdrehung an der Kurbel ausführen; jene Geschütze, welche nicht gleich zum Schusse kommen, stellen dann auch die Aufsätze für 1800 m. und führen die genaue Richtung durch Visiren aus. Auch ist vorgeschrieben, daß niemals zwei Kurbelkorrekturen unmittelbar nach einander ausgeführt werden sollen; es muß vielmehr jenes Geschütz, bei welchem eine zweite Kurbelkorrektur ausgeführt werden soll, bereits mit dem korrigierten Aufsätze nachgerichtet sein. In Frankreich wird dagegen der ausgedehnteste Gebrauch von diesem Korrekturverfahren gemacht; das französische Reglement schreibt vor, daß selbst das Verengen der Gabel bis auf $\frac{1}{5}$ Umdrehung zu geschehen hat, und daß erst nach dem Abschließen der ersten Lage mit dem für die neuerlich zu kommandirenden Entfernungen gestellten Aufsätze zu richten ist.

Dieses Verfahren muß allerdings am raschesten zur Gabelbildung führen; bei Einhaltung desselben können jedoch die bereits abgeschossenen Geschütze nicht sofort wieder gerichtet werden, da dies erst nach dem Durchschließen der ganzen Batterie geschehen kann; um den nach der Gabelverengung auf $\frac{1}{5}$ Umdrehung anzuwendenden Aufsatz anordnen zu können, muß der batterie-Kommandant ferner die algebraische Summe der durchgeführten Kurbelkorrekturen bilden, was nicht gerade stets zuverlässig durchführbar scheint; endlich entsteht nach der Gabelverengung eine unwillkommene Feuerpause.

Wägt man diese Verhältnisse ab, so scheint es am zweckmäßigsten, die Korrektur durch Drehen an dem bezüglichen Theile der Richtmaschine immer nur bei dem zunächst zum Schusse gelangenden Geschütze durchzuführen, bei den übrigen Geschützen kann — eintige Fertigkeit im Bedienen vorausgesetzt — der Aufsatz umgestellt und die Richtung durch Visiren in der Zeit bewirkt sein, welche zur Ausführung der „Kurbelkorrektur“, der Abgabe und Beobachtung des Schusses und dem neuerlichen Kommando verspricht, insbesondere, wenn von allzu peinlich genauem Einstellen des Aufsatzes und der Visirlinie Umgang genommen wird. Es dürfte hiebei ein eigenes Kommando entbehrt werden können,

wenn grundsätzlich festgestellt wäre, daß während des Einschießens das zunächst zum Schuß gelangende Geschütz durch, der anbesohlenen Aufpassänderung angemessene Korrektur an der Richtmaschine die Höhenrichtung berichtigten solle; eventuell dürfte hierzu ein bloßes Abstoßen eines der Zugkommandanten genügen. Die Bemessung der Größe der erforderlichen Korrektur kann keinen Schwierigkeiten unterliegen, wenn bedacht wird, daß bei den österreichischen Feldgeschützen eine ganze Umdrehung des Handrades die Höhenlevation entsprechend einer Aenderung der Schußweite um etwa 530 Schritt modifiziert. Eine Fünftelumdrehung entspricht daher genau 100 Schritt, wonach die einer bestimmten Aufpassänderung äquivalente „Kurbelkorrektur“ leicht bemessen werden kann. Daß die Ausführung dieser Korrekturen bei einiger Übung genügend genau nach deutlichen Marken möglich ist, unterliegt keinem Zweifel. Soll dieses Schießverfahren jedoch zu Erfolgen führen, so muß zweifellos die ganze Ausbildung der Batterie im Richten und Schießen auf die Anwenndung desselben abgelenkt.

Die nach dem Verengen der Gabel beim weiteren Schießen auftretenden Unterschiebe erklären sich in erster Linie dadurch, daß die einzelnen Artillerien auf die Ausnützung der Sprengstüchwirkung der Hohlgeschosse ein mehr oder minder großes Gewicht legen. Hiernach schwanken die Vorschriften bezüglich der zulässigen Zahl Kurzschüsse. Ebenso sind die Vorschriften für die Verteilung des Feuers verschieden, doch dürfte es nur schwer gelingen, hierfür allgemein gültige Normen aufzustellen, da der Gefechtszweck und die Beschaffenheit des Zieles hierfür wohl in erster Linie maßgebend sein werden.

Hinsichtlich der Regeln für das Schrapnelschießen kann die österreichische Vorschrift — nach dem Verengen der durch Hohlgeschößschießen gebildeten Gabel auf 50 Schritt die Höhenrichtung beizubehalten und in der Regel nur mehr Tempirungskorrekturen auszuführen — hinsichtlich Einfachheit und Zweckmäßigkeit allen übrigen vorangestellt werden. In den anderen Artillerien nähert sich das Verfahren beim Schrapnelschießen mehr oder weniger dem österreichischen. Die französische Artillerie hat hierfür — des in Gebrauch stehenden Doppelzünders wegen — spezielle Bestimmungen, die nur theoretisches Interesse erwecken können. Auch das in Rußland übliche Verfahren kann nicht als einfach bezeichnet werden, weil die Zünder, statt mit einer Distanzskala versehen zu sein, nur nach $\frac{1}{10}$ Sekunden tempirt werden können, wodurch die Anwendung einer Schießtafel notwendig wird. In Deutschland ist in dem erst kürzlich erschienenen neuen Entwurf zu den Schießregeln das Prinzip des Festhaltens der mit Hohlgeschossen ermittelten Aufpasshöhe und der eventuellen Tempirungskorrektur ebenfalls acceptirt worden; in besonderen Fällen, z. B. bei schwieriger Beobachtung, soll lagenweise um 50 m. oder 100 m. parallel vor- oder zurückgegangen, d. h. an Aufpass und Tempirung die angegebene Korrektur gleichzeitig ausgeführt werden, um das Terrain nach der Tiefe unsicher zu machen.

Bezüglich des Schießens gegen Truppen in Bewegung ist zunächst hervorzuheben, daß man allenthalben der Vorschrift begegnet, in jenen Fällen, in welchen die Terrainbeschaffenheit die Beurtheilung zuläßt, daß das Ziel demnächst bestimmte markirte Terrainpunkte passiren werde, das Einschießen nach diesen Punkten auszuführen und das Ziel beim Anlangen mit lebhaftem Feuer zu empfangen.

Es ist überflüssig, eingehender auszuführen, daß dieses Verfahren, obzwar äußerst einfach und zweckmäßig, nicht allgemein anwendbar ist, da es einerseits das Vorhandensein markirter Terrainstellen und eine gewisse Uebersichtlichkeit des Terrains, überdies aber voraussetzt, daß das Ziel durch das Terrain oder den Verband mit anderen Truppen in der Bewegungsfreiheit wenigstens theilweise beschränkt, beziehungsweise auf bestimmte Bewegungslinien angewiesen ist; man könnte sonst wohl nur in einzelnen speziellen Gefechtslagen voraussetzen, daß die feindlichen Truppen sozusagen in's Artilleriefeuer „hineinlaufen.“

Gewährt also das Terrain keine Uebersicht, gestattet es dem Ziele volle Bewegungsfreiheit, so erübrigt nur, das Ziel selbst mit dem Feuer aufzusuchen, d. i. dasselbe nach der allgemeinen Schießregel in eine mehr oder weniger weite Gabel einzuschließen. Das Feuer kann dann zweckmäßig an jener Gabelgrenze, welche

der Bewegungsrichtung zugewendet ist, fortgesetzt werden; im Augenblick des Passirens des Zieles ist Schnell- oder Salvenfeuer abzugeben. Auf dieser Grundlage sind in den meisten Artillerien die Regeln für das Schießen gegen Truppen in Bewegung aufgebaut, die Unterschiebe sind meist nur technischer Natur; überall jedoch ist eine gewisse Komplikation in der Ausführung zu erkennen, die zu beseitigen wohl ein allgemeiner Wunsch ist, was aus der zahlreichen Wiederkehr von Abänderungsentwürfen zu den Schießregeln zu erkennen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die befriedigende Lösung dieses schwierigsten Problems der Schießpraxis nur durch thunlichst ausgedehntes, mannigfaltiges Ueben des Schießens gegen bewegliche Schelben zu erlangen ist, weshalb man dieser Schießübung in jüngster Zeit allgemein volle Aufmerksamkeit zuwendet.

Noch schwieriger als das Beschießen in Bewegung begriffener Truppen mit Hohlgeschossen gestaltet sich der Gebrauch von Schrapnels gegen solche Ziele, weil bei der letzteren Schußart die Schwierigkeit des Beobachtens der Sprengpunkte, um den rechten Moment für das Schnell- oder Salvenfeuer zu erkennen, noch hinzutritt. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß diese Schwierigkeiten umgangen werden können, wenn ein Theil der Geschütze, z. B. ein Zug, das Feuer mit Hohlgeschossen auf jene Distanz fortsetzt, für welche die Schrapnels tempirt und die damit geladenen Geschütze gerichtet worden sind, weil die Aufschläge der Hohlgeschosse gewöhnlich leicht beurtheilt werden können. Jedoch auch in dieser Hinsicht kann nur die Ausübung entscheiden, ob die hierbei erzielbaren Vortheile ausreichend sind, um die durch diesen Vorgang bedingten Komplikationen in der Feuerleitung aufzuwiegen.

Schließlich möge hier gestattet sein, auf die in jüngster Zeit erfolgte Aenderung jener Stelle des Exercier-Reglements der preussischen Artillerie hinzuweisen, welche die unmittelbare Vorbereitung des Einbruches der angreifenden Infanterie in die feindliche Stellung behandelt, da diese Modifikation eine wesentliche Abschwächung der bisherigen Vorschrift darstellt. Die letztere forderte gebieterisch die Unterstützung des Infanteriekampfes durch Begleiten in eine nähere Feuerstellung, und zwar durch die gesammte Artillerie, während die neue Fassung nur in gewissen Fällen eine solche Unterstützung durch Vorgehen in eine nähere Position und Wirken aus derselben durch einzelne Batterien erheißt. Als solche Fälle werden bezeichnet, Artilleriestellungen an Flügeln auf Punkten, welche die Angriffsstelle nicht dominiren, so daß die vorgehende Infanterie bald das Ziel verdeckt oder durch das eigene Feuer gefährdet wird, ferner Terrain- und Kampfsverhältnisse, welche das Untersuchen und Erkennen des Zieles, das Beobachten der eigenen Schüsse oder auch das Ueberschießen der eigenen Infanterie unmöglich machen. Endlich erwähnt die abgeänderte Stelle des Reglements, daß es unter Umständen namentlich in moralischer Beziehung von Werth und daher statthaft ist, daß Batterien das Vorgehen der Infanterie auch in größerer Nähe begleiten und, eventuell wiederholt Stellung nehmen, das Feuergefecht der Infanterie unterstützen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese neue Fassung der Vorschrift für die Unterstützung des Infanterieangriffes von der Absicht ausgeht, die Einbuße an Wirkung während der für den Stellungswechsel nöthigen Zeit möglichst einzuschränken, und dem Umstand Rechnung trägt, daß auf mittlere Entfernungen die eigene Geschützwirkung durch Verkleinern der Distanz nur eine unmerkliche Steigerung erfährt, während sich die Wirkung des Infanterie-Massenfeuers erheblich potenzirt.

(Mitth. des k. k. Art.- und Genie-Komite.)

Sehr empfehlenswerth für Militärs.

Flanelle fixe

glatt oder croisirte, in weiß und farbig für Unterleibchen und Flanelhemden mit Garantie, daß obige Flanelle beim Waschen nicht eingest und nicht dicker wird.

(H-2514-Z)

Muster versendet auf gefl. Verlangen franco
Joh. Gugolz, Währe 9, Zürich.